

## Die Besteuerung des privaten Kunstbesizes.

### Die Anzeigepflicht der Besitzer.

Wir haben berichtet, daß eine Besteuerung von im privatem Besitze befindlichen Kunstwerken in Aussicht genommen ist. Um eine Grundlage für die Bemessung der Steuer zu gewinnen, muß zunächst eine Konfiskierung der in Betracht kommenden Werke vorgenommen werden, und das deutschösterreichische Konfiskationsamt für Kunstgegenstände richtet daher mittels besonderer Zuschriften an die Besitzer von Kunstwerken die Anforderung, auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGB. Nr. 90, binnen 14 Tagen dem genannten Amte eine vollständige Liste aller in ihrem Besitze befindlichen Kunstgegenstände zu überreichen. Aufzunehmen sind alle Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und ältere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke, Briefmarken, alte Spitzen und dergleichen). Die Vereinigung mehrerer Gegenstände gleicher oder ähnlicher Art als Sammlung ist als solche zu bezeichnen. Einzelgegenstände von einem offensichtlich unter 20 K. zu beziffernden Wert sind nicht anzugeben, müssen jedoch (bis zu diesem Maximalpreis) um diesen Betrag auf Anforderung abgegeben werden. In der Liste ist zweckmäßig eine Wertangabe beizufügen, die als Grundlage (vorbehaltlich einer weiteren Schätzung) sowohl für einen allfälligen Verkauf als auch für die Bemessung im Falle verbleibenden Eigentums dienen kann. Der Unterbringungsort der Gegenstände ist deutlich zu bezeichnen und gleichzeitig zu vermerken, ob, zu welchem Preis und von wem die Gegenstände der obbezeichneten Art seit dem 31. Dezember 1918 erworben wurden.

Die einzelnen Gegenstände sind im Verzeichnis fortlaufend zu nummerieren und sind die entsprechenden Nummern auf den Gegenständen für allfällige Besichtigung durch Amtorgane an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Es ist darauf zu achten, daß Gegenstände eigenen Besizes auch dann anzuführen sind, wenn dieselben bei Händlern, Sammlungen, Museen, Verfabrikanten, Cafés und dergleichen — also nicht in eigener Verwahrung gehalten sind. Die im Besitze von Familienmitgliedern befindlichen, unter das Gesetz fallenden Gegenstände sind ebenfalls anzugeben. Nicht verzeichnete Wertgegenstände werden als nicht im Besitze befindlich angesehen werden. Unrichtige und auch unvollkommene Angaben unterliegen gesetzlicher Ahndung.